



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 15.9.2014
COM(2014) 576 final

ANNEX 4 – PART 1/10

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens (WPA) zwischen
den westafrikanischen Staaten, der ECOWAS und der UEMOA einerseits und der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits und seine vorläufige
Anwendung**

ANHANG C (Teil 1)

EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. Nach Artikel 10 des Abkommens liberalisiert Westafrika die Einfuhren eines Teils der Ursprungswaren der Europäischen Union in sein Gebiet gemäß den Zollliberalisierungsgruppen A, B und C. Eine vierte Gruppe D enthält die Liste der für die Region sensiblen Waren, die von der Liberalisierung ausgeschlossen sind.
2. Die Zuordnung der Waren zu den einzelnen Gruppen folgt im Wesentlichen der Klassifizierung der Waren innerhalb der Zollspannen des Gemeinsamen Außenzolltarifs der ECOWAS (GAZ ECOWAS). Daraus ergibt sich folgendes Schema:
 - a) Gruppe A umfasst Güter des gesellschaftlichen Grundbedarfs, lebenswichtige Güter, Grundrohstoffe, Investitionsgüter und besondere Vorleistungen.
 - b) Gruppe B umfasst im Wesentlichen Vorleistungen und Zwischenprodukte.
 - c) Gruppe C umfasst im Wesentlichen Endverbrauchsgüter.
3. Der Zollabbau ist so konzipiert, dass die Progression der Zollsenkungen es ermöglicht, bei den intermediären Zollsenkungen der Zollspannenstruktur des GAZ ECOWAS zu folgen. Die Zölle auf die zu liberalisierenden Waren werden alle fünf (5) Jahre am Ende jedes Fünfjahreszeitraums gesenkt, und zwar mit Wirkung vom ersten Tag des Folgejahres. Die Liberalisierung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwanzig (20) Jahren, gerechnet ab dem Jahr „T“, was dem Jahr des Inkrafttretens des Abkommens nach Artikel 107 entspricht.
4. Dieser Zeitplan wird für diejenigen Waren der Gruppe A, deren Zollsatz im GAZ bereits auf 0 abgesenkt wurde, abgewandelt. Diese Waren gelten bereits ab dem ersten Jahr des Inkrafttretens des Abkommens als liberalisiert. Die anderen Waren der Gruppe A, der Gruppe B und der Gruppe C werden progressiv am Ende jedes der vier Fünfjahreszeiträume nach Inkrafttreten des Abkommens liberalisiert. Allerdings gelten die Waren der Gruppe B die bereits zollbefreit sind (Nullzollsatz), ab dem Beginn der Liberalisierung der Gruppe als liberalisiert.
5. Die Liberalisierung erfolgt nach folgendem Zeitplan:
 - a) Bei den Waren der Gruppe A erfolgt der Zollabbau in zwei Stufen:
 - i) Mit dem Inkrafttreten des Abkommens liberalisiert Westafrika 73 Tariflinien.
 - ii) Am 1. Januar des Jahres T+5 werden die übrigen Tariflinien liberalisiert.
 - b) Bei den Waren der Gruppe B erstreckt sich die Liberalisierung vom 1. Januar des Jahres T+5 bis zum 1. Januar des Jahres T+15, das heißt über zehn (10) Jahre.
 - c) Bei den Waren der Gruppe C erstreckt sich die Liberalisierung vom 1. Januar des Jahres T+5 bis zum 1. Januar des Jahres T+20, das heißt über fünfzehn (15) Jahre.
 - d) Die Waren der Gruppe D werden nicht liberalisiert.
6. Der Liberalisierungszeitplan ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Überblick über den Zollabbau nach Fünfjahreszeiträumen und Liberalisierungsgruppen

GRUPPEN	Basiszollsatz	T	1/01/T+5	1/01/T+10	1/01/T+15	1/01/T+20
Gruppe D	0	Ausschluss				
	10					
	20					
	35					
Gruppe C	5	-0%	-0%	-100%	-100%	-100%
	10	-0%	-0%	-50%	-100%	-100%
	20	-0%	-0%	-50%	-75%	-100%
Gruppe B	0	-0%	-100%	-100%	-100%	-100%
	5	-0%	-0%	-100%	-100%	-100%
	10	-0%	-0%	-50%	-100%	-100%
Gruppe A	0	-100%	-100%	-100%	-100%	-100%
	5	-0%	-100%	-100%	-100%	-100%